

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 382/07 B

L 7 R 98/05 (LSG für das Saarland)
S 15 R 28/05 (SG für das Saarland)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.7.2007 hat das Landessozialgericht für das Saarland einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 26.8.2004 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die bei dem Kläger seit 7.8.2000 bestehende Berufsunfähigkeit liege ab jenem Zeitpunkt nicht mehr vor. Zwar könne er weiterhin seinen erlernten Beruf als Dachdecker nicht mehr verrichten. Er sei jedoch sozial zumutbar auf die Tätigkeit eines Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmanns verweisbar. Eine entsprechende Ausbildung habe er als Leistung zur beruflichen Rehabilitation erhalten und am 26.8.2004 mit Erfolg abgeschlossen. Die Tätigkeit könne er auch gesundheitlich noch vollschichtig verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:



"1. Kann eine einmal festgestellte Berufsunfähigkeit im Rahmen der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung in dem ausgebildeten Beruf (hier des Dachdeckers) nach einer erfolgreich durchgeführten Umschulung in einem anderen Beruf (hier des IT-Systemkaufmannes) im Rahmen der Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X aufgehoben werden mit der Folge, dass keine Rentenleistungen zu erfolgen haben, unabhängig davon, ob der Versicherte einen Arbeitsplatz im Umschulungsberuf tatsächlich erhalten kann bzw. trotz intensiver Bemühungen nicht erhalten hat mit der Folge, dass keine Rentenleistungen zu erbringen sind?

2. Ist der Versicherte im Rahmen einer gemäß § 43 SGB VI a. F. festgestellten Berufsunfähigkeit stets auf eine Tätigkeit zumutbar verweisbar, für die der Versicherte durch Leistungen zu beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist?

3. Ist eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme unter dem Gesichtspunkt, das Zweck der Rehabilitation nicht nur die Vermittlung neuer Fähigkeiten, sondern die tatsächliche Wiedereingliederung des Behinderten in Arbeit und Beruf gemäß § 1 Rehaangleichungsgesetz ist, erst dann als 'mit Erfolg' abgeschlossen anzusehen, wenn der Versicherte tatsächlich wieder angemessen in das Erwerbsleben eingegliedert ist?"

- 6 Der Kläger versäumt es jedoch, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen ordnungsgemäß darzulegen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Zwar hat der Kläger erklärt, dass die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden seien. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX, RdNr 183 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als die Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen sozial zumutbarer Verweisungen umfangreich ist und sich auch mit der Verweisung auf Umschulungsberufe sowie der Frage beschäftigt hat, wann eine Rehabilitationsleistung mit Erfolg beendet ist (*vgl die Nachweise bei Niesel, Kasseler Kommentar, Ablegeordner § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI> RdNr 124 und 125*).
- 9 Bei dieser Sachlage sei der Kläger nur ergänzend darauf hingewiesen, dass sein Vorbringen, die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem



Gesetz, für den Senat im Hinblick auf die vom Kläger formulierte Frage 2 nicht nachvollziehbar ist. § 43 Abs 2 Satz 3 SGB VI alter Fassung besagt ausdrücklich und unmissverständlich, dass eine Tätigkeit stets zumutbar ist, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

